



Stark an Ihrer Seite

# INFO

Januar 2018

Nr. 1/2018

## Bezirksverband Mittelfranken

Gerhard Gronauer, Stelzergasse 15, 91788 Pappenheim

Tel. 09143/837105 – Fax: 09143/1203 – Mail: [vorsitzender@mittelfranken.bllv.de](mailto:vorsitzender@mittelfranken.bllv.de)

### Gehaltserhöhung zum 1.1.2018 um 2,3%

Zum 1.1.2018 gab es eine weitere Tarif- und Besoldungserhöhung. Zum Jahresbeginn erhöhten sich die Bezüge um weitere 2,3%. Diese Erhöhung wurde bereits im Frühjahr 2017 ausgehandelt (wir berichteten). Als besonders erfreulich kann die zeit- und inhaltsgleiche Umsetzung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich bezeichnet werden.

Für die Tarifbeschäftigten wurde eine zusätzliche Stufe 6 ab der Entgeltgruppe 9 eingeführt. Das bedeutet eine weitere Erhöhung der Bezüge um etwa 60 € monatlich.

Besoldungs-, Entgelt- und Anwärtertabelle 2018 finden Sie auf unserer Homepage unter [www.mittelfranken.bllv.de](http://www.mittelfranken.bllv.de).

### Steuerrechtliche Änderungen – Steuertipps 2018 (Steuererklärung für das Jahr 2017) auf der Homepage

Wie wir bereits vor einem Jahr mitteilten, müssen zukünftig ab der Steuererklärung für das Veranlagungsjahr 2017 grundsätzlich keine Belege mehr eingereicht werden. Werden zur Prüfung im Einzelfall doch noch Belege benötigt, so fordert das Finanzamt diese bei Ihnen an.

Sollten Sie trotz der neuen Regelung Unterlagen einreichen, so kann es vorkommen, dass aus organisatorischen Gründen zunächst Belege zunächst ungeprüft zurückgesandt werden und später im Rahmen der Steuerbearbeitung wieder angefordert werden. Das sollten Sie vermeiden.

Sie müssen die Belege mindestens so lange aufbewahren, bis der Steuerbescheid eintrifft. Aus der bisherigen Belegvorlagepflicht wird nun die Belegaufbewahrungspflicht.

Ab der Steuererklärung für das Jahr 2018 wird auch die Einreichungsfrist verändert. Letzter Abgabetermin der Steuererklärung ist dann der 31.07. des jeweiligen Jahres. Ab dann wird auch ein Verspätungszuschlag eingeführt, den das Finanzamt zwingend erheben muss. Der Mindestverspätungszuschlag beträgt 25.-- € für jeden angefangenen Monat der Verspätung. Wer die Steuererklärung zu spät abgibt, kann nicht mehr mit der Kulanz des Finanzamtes rechnen.

Die aktuellen Steuertipps 2018 finden Sie wieder auf unserer Homepage unter [www.mittelfranken.bllv.de](http://www.mittelfranken.bllv.de).



### Wiederbesetzungssperre bleibt unverändert

Mit KMS vom 16.10.2017 wurden die Wartezeiten für die Wiederbesetzung von Stellen für Funktionsinhaber bekannt gegeben. Danach bleiben diese Zeiten gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die abgedruckten Zeiten gelten für Kolleginnen und Kollegen, deren Vorgänger im Zeitraum zwischen 1.9.2016 und dem 31.8.2017 ausgeschieden ist. Diese setzen sich aus den gesetzlichen Wartezeiten von drei Monaten sowie einer zusätzlichen Zeit im Zusammenhang mit der Altersteilzeit zusammen. Ausschlaggebend ist das Freiwerden der Stelle und nicht die Bestellung des Nachfolgers. Funktionsinhaber, die vor Bekanntgabe dieser Richtlinien bereits die für ihren Fall festgesetzten Wartezeiten erfüllt hatten, sind ggf. im Wege des Schadenersatzes so zu stellen, als ob sie rechtzeitig befördert worden wären. Wenden Sie sich ggf. an uns, falls Sie davon betroffen sind!

**Achtung:** Um Härtefälle auszugleichen, müssen die Regierungen unter Umständen von der Möglichkeit Gebrauch machen, innerhalb des unten dargelegten Rahmens die Wartezeit anderweitig festzulegen.

Funktionsstelle GS + MS	Wartezeit Monate	Funktionsstelle FöSch	Wartezeit Monate
Rektor/in A14 + Zulage	6	So-Rektor/in A15+Z	8
Rektor/in A14	6	So-Rektor/in A15	8
Rektor/in A13 + Zulage	6	So-Rektor/in A14+Z	6
Konrektor/in A 13 + große Z	6	So-Konrektor/in A15	6
Konrektor/in A13 + kleine Z	6	So-Konrektor/in A14+Z	6
2. Konrektor/in A13+ kleine Z	6	2. So-Konrektor/in A14+Z	6
Seminarrektor/in A13 + Z	6	Seminarrektor/in A14+Z	6
Seminarrektor/in A14	6	Beratungsrektor/in A14	6
Ber-Rektor/in A14	6	Studiendirektor/in A15+Z	Einzelfallentsch.
Ber-Rektor/in A13 + Z	6	Studiendirektor/in A15	Einzelfallentsch.
		Sonderschuldirektor A16	Einzelfallentsch.

Für alle anderen Funktionsämter gilt eine Wartezeit von 3 Monaten.

Die festgelegten Wartezeiten gelten nicht für bereits im Amt befindliche Funktionsinhaber, die infolge gestiegener Schülerzahlen befördert werden können (Stellenhebungen). Sie gelten jedoch, wenn Funktionsstellen durch Neuerrichtung einer Schule oder infolge gestiegener Schülerzahlen erstmals zu besetzen sind.

### Antragsruhestand zum Februar 2018 bleibt möglich

Trotz des bestehenden Lehrermangels und einer großen Anzahl von Anträgen auf Ruhestandsversetzung zum Schulhalbjahr 2017/18 werden diese Anträge genehmigt. Die Genehmigung kam dieses Mal sehr spät, da man Lücken in der Unterrichtsversorgung befürchtete.

Für das Schulhalbjahr 2019 kann jedoch eine erneute Genehmigung nicht garantiert werden. Es sollte daher zukünftig eine Antragstellung auf ein Ausscheiden aus dem aktiven (Antragsruhestand oder Beginn der Freistellungsphase in der Altersteilzeit) vermieden werden.

Es gibt die Möglichkeit den Antrag erst zum Schuljahresende zu stellen oder eine „kleine“ Altersteilzeit von einem Dreivierteljahr aktiver Phase und einem halben Jahr Freistellung vorzuschalten. BLLV-Mitglieder werden gerne von uns diesbezüglich im Rahmen des Sonderservices beraten.

